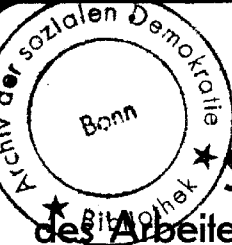


3/8

**Satzungen**  
des  
**Arbeiter-Sportkartells**  
**Groß-Kiel**

★

A80-10542



# Satzungen des Arbeiter-Sportkartells Gr.-Kiel

## § 1

Alle in Kiel und Umgegend bestehenden Arbeitervereine für Sport und Körperpflege bilden das Arbeiter-Sportkartell in Kiel, soweit sie einer bestehenden Zentralorganisation angehören und nachstehende Satzungen anerkennen. Wenn keine Zentralorganisation besteht, entscheidet das Kartell Groß-Kiel über die Aufnahme.

## § 2

Das Kartell hat den Zweck, im Sinne der Z.K. für Sport und Körperpflege tätig zu sein, geeignete Schutzbestimmungen gegenüber vereinschädigenden Bestrebungen zu treffen und die Agitation für die gemeinsamen Bestrebungen zu betreiben, besonders durch körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugend.

## § 3

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes gelten:

- a) Genaue Befolgung der von der Zentralkommission herausgegebenen Anleitungen;
- b) Verbreitung der für die Agitation bestimmten Druckschriften und Berichterstattung über örtliche sportliche Vorgänge;
- c) Gegenseitige Unterstützung bei getroffenen Veranstaltungen;
- d) Gemeinschaftliche Veranstaltungen, wie Versammlungen, Vorträge usw.
- e) Sitzungen und Beratungen;
- f) Austausch wichtiger Vereinsangelegenheiten;

- g) Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und Anstreben der Enthaltbarkeit, vornehmlich der Jugendlichen von allen Rauschgiften, und zwar:
  1. Durch Verbot des Alkoholgenusses für alle Teilnehmer auf Veranstaltungen Jugendlicher;
  2. Durch regelmäßige Vorträge und Lehrgänge über die Alkoholfrage im Rahmen der Bildungsarbeit.

## § 4

Das Kartell wird gebildet aus je drei Vertretern der angeschlossenen Vereine, die durch ihre Spitzenorganisation der Z.K. für Arbeitersport und Körperpflege angeschlossen sind. Vereine mit selbständigen Abteilungen senden für jede Abteilung einen weiteren Vertreter.

Die Jugendabteilungen der Vereine werden unter Leitung eines Jugendleiters besonders zum Jugendsportkartell zusammengefaßt und entsenden drei Vertreter.

Vereine, die der Z.K. nicht angeschlossen sind, die aber die Bestrebungen der Z.K. unterstützen, können dem Kartell als Mitglied beitreten und entsenden je einen Vertreter.

Unter den Vereinsvertretern muß mindestens ein Vorstandsmitglied sein. In den Kartellvorstand dürfen nur Vertreter der Vereine, die der Z. K. angeschlossen sind, gewählt werden.

## § 5

Der Vorstand des Kartells wird von den Vereinsvertretern in der ersten Kartellversammlung des laufenden Jahres gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem

1. und 2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Technischen Leiter
- Schriftführer
- Jugendleiter
- 2 Öbleuten für Veranstaltungen
- Revisionsobmann.

A80-10542

Zur Prüfung der Kasse und der Kartellgeschäfte werden alljährlich drei Revisoren gewählt.

Der 1. Vorsitzende ist von dem größten, der 2. Vorsitzende von dem nächstfolgenden Verein zu stellen.

#### § 6

Das Kartell, das sich mit allen im § 3 enthaltenen Aufgaben zu beschäftigen hat, tritt nach Bedarf zusammen. Es muß einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der angeschlossenen Vereine es verlangt.

Alle Anträge müssen vom Vorstand vorberaten werden.

Anträge von weitgehender Bedeutung sind vor der Beschlußfassung den Vereinsversammlungen zu unterbreiten.

#### § 7

Das Kartell hat darauf zu achten, daß Mitglieder, welche aus einem dem Kartell angeschlossenen Verein ausgeschlossen wurden oder ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nicht ohne Zustimmung des ausschließenden Vereins in einem anderen Verein aufgenommen werden.

#### § 8

Das Kartell kann Vereine, welche gegen diese Satzungen verstoßen, ausschließen. Berufungsinstanz ist das Provinz-Kartell, letzte Instanz die Z. K.

#### § 9

Das Kartell kann nur durch  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Kartellversammlung aufgelöst werden.

Etwa vorhandenes Vermögen fällt dem Provinzialkartell zu.

Beschlossen am 10. Dezember 1928.